

## **Zusammenfassung der Corona-Verordnung BW ab 17.11.2021**

Mit Wirkung ab Mittwoch, 17. November 2021 hat das Landesgesundheitsamt in Baden-Württemberg die sogenannte Alarmstufe ausgerufen. In vielen Bereichen gilt deshalb ab sofort die 2G-Regel, wonach nur noch geimpfte oder genesene Personen Zutritt haben.

### **Regelungen für Veranstaltungen (auch Proben, Konzerte und sonstige Veranstaltungen des Amateurmusizierens):**

Die 2G-Regelung gilt auch für Veranstaltungen, zu denen Proben und Konzerte im Bereich des Amateurmusizierens zählen. Dabei ist lt. § 10 Abs. 1 der Corona-Verordnung nur noch geimpften oder genesenen Besucher\*innen und Musizierenden der Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus gilt in Innenräumen weiterhin eine allgemeine Maskenpflicht, welche v.a. für das Publikum bindend ist. Beim aktiven Musizieren kann auf Masken verzichtet werden, sofern dies nicht anders möglich ist. Die Einhaltung des Mindestabstands wird empfohlen, ist jedoch nicht bindend.

Gemäß Corona-Verordnung § 18 Absatz 2 bzw. 1 haben nicht-immunisierte Selbständige und Angestellte für ihre Arbeit zweimal wöchentlich einen Schnelltest durchführen und die Ergebnisse vier Wochen lang aufzubewahren. Die Pflicht zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt hier nicht. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen (d.h. auch Orchesterproben und -konzerte) sowie ausschließlich für professionell tätiges Personal.

### **Regelungen für Musikschulen (auch Musikunterricht in der Amateurmusik):**

Auch hier gilt ab sofort die 2G-Regelung gem. § 15 Abs. 1. Dabei ist nur noch geimpften oder genesenen Besucher\*innen und Musizierenden der Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus gilt in Innenräumen weiterhin eine allgemeine Maskenpflicht, auch während des Unterrichts. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gilt lt. § 2 Abs. 5 der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen die Maskenpflicht nicht, es ist jedoch ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Für nicht-immunisierte Lehrkräfte, Dozierende und jegliche sonstige Unterrichtende ist in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) ausreichend. Der Antigen-Schnelltest darf nicht als häuslicher Eigentest erfolgen, sondern als

- Testnachweis einer zugelassenen Teststelle
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person, die die ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt.

**Personengruppen, die von der 2G-Regelung ausgenommen sind**, sind in § 5 der Corona-Verordnung genannt.

### **Weiterführende Links:**

- Corona-Regelungen im Überblick: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ\\_Corona\\_Regeln\\_Auf\\_eine\\_n\\_Blick\\_DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_eine_n_Blick_DE.pdf)
- Allgemeine Corona-Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>
- FAQ des MWK unter: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>
- Gemeinsames Muster-Hygienekonzept: <https://www.landesmusikverband-bw.de/cms/iwebs/download.aspx?id=124344>
- Hilfestellungen für Amateurmusikensembles: <https://frag-amu.de/?site=dhv>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können ebenfalls die Beratungs-Hotline des Kompetenznetzwerks aller Amateurmusikverbände erreichen unter <https://frag-amu.de/kontakt/>